



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.01.2009

Nr. 1/2009

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln	2
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln	2
7. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	2
Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren	3
Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen	3
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Samtgemeinde Lindhorst)	3
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2008	5
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2008	5
Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 09 „Am Bruche“	6
Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2009	6
Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2009	6
Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2009	7

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Öffentliche Bekanntmachung; Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover - Amt für Landentwicklung Hannover -; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rintelner Wiesen, Landkreis Schaumburg 223	7
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin  
Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)  
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln**

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.12.2008, Az.: 63/20/003/01502/2008, die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 08.01.2009

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln**

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 06.01.2009, Az.: 63/20/003/01503/2008, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 19.01.2009

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

**7. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„Für die Kindertagesstätte Zwergen- und Riesenland und die Ganztagsgruppen beim Kindergarten Wendthagen gelten Pflichtanmeldezeiten von 8:00 bis 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen oder im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder halbtags aufgenommen werden.“

**Artikel 3**

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

a) bei dem Besuch der Kindergärten

Betreuungszeit	€
ganztags	170,00
vormittags	95,00
nachmittags	80,00

• für die zusätzliche tägliche verlängerte Betreuung von 12:30 bis 13:00 Uhr, von 7:00 bis 7:30 Uhr und von 17:30 bis 18:00 Uhr, sofern in der Kindertagesstätte angeboten, werden jeweils 10,00 € erhoben,

• für die zusätzliche tägliche verlängerte Betreuung von 12:30 bis 14:00 Uhr, sofern in der Kindertagesstätte angeboten, werden 25,00 € erhoben.

Außerdem sind in § 7 Abs. 1 b) die Worte „und der Krippengruppe beim Kindergarten Wendthagen“ zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „und der Ganztagsgruppen beim Kindergarten Wendthagen“.

**Artikel 4**

In § 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) wird der Betrag 155,00 € in 150,00 € geändert.

Ebenso werden in § 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) die Worte „und der Krippengruppe beim Kindergarten Wendthagen“ gestrichen und durch die Formulierung „und der Ganztagsgruppen beim Kindergarten Wendthagen“ ersetzt.

#### Artikel 5

§ 7 Abs. 5 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:  
„Sofern Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten wird, wird zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben.“

#### Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Stadthagen, den 19.12.2008

Hellmann  
Bürgermeister

#### Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren

Der Rat der Gemeinde Auetal hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575) in seiner Sitzung am 22.09.2008 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Plankarte.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 1 beigelegt)**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, Zimmer 15 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auetal geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auetal, 30.12.2008

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Karl-Heinz Bütthe

#### Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen

1. Die Samtgemeinde Eilsen betreibt in der Gemarkung Heeßen, westlich der Bückeburger Aue und nördlich der Straße „Im Wiesengrund“ eine Kompostanlage für Grüngut, Baum- und Strauch- schnitt.

2. Die Anlage wurde **erstmalig geöffnet** am 24.06.1994.  
Regelmäßige Öffnungszeiten:

vom 01.03. – 31.10.

freitags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

vom 01.11. – 30.11.

jeden Samstag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

vom 01.12. – 28.02.

jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 Uhr-14.00 Uhr  
fällt der 1. Samstag im Monat auf einen Feiertag,  
öffnet die Anlage am folgenden Samstag

3. Die Kompostanlage steht allen Einwohnern der Samtgemeinde Eilsen zur Verfügung. Die Annahme des Grünguts sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt nur unter Vorlage geeigneter Ausweispapiere, aus dem der augenblickliche Wohnort erkenntlich ist.

Grüngut sowie Baum- und Strauchschnitt aus dem Betrieb gewerblicher Anlieferer und Gewerbetreibender (wie z.B. Baumschulen, Blumengeschäfte etc.) werden in Heeßen nicht angenommen.

4. Das Grüngut sowie der Baum- und Strauchschnitt dürfen keine Fremdstoffe wie Kunststoffe, Draht, Fallobst, Küchenabfälle, Wurzelstücke von Sträuchern und Bäumen enthalten. Äste dürfen nur einen Durchmesser von höchstens 10 cm haben. Baumstubben werden nicht angenommen.

5. a.) Für die Anlieferung von Grüngut, Baum- und Strauchschnitt **bis zu 1 cbm** wird eine Gebühr von **4 Euro** erhoben.

b.) Bei einer Anlieferung von **mehr als 1 cbm** erhöht sich die Gebühr **für jeden weiteren cbm um 4 Euro**

6. Die Abgabe von Schreddergut bzw. Kompost erfolgt kostenlos auch an außerhalb der Samtgemeinde Eilsen wohnende Interessenten.

7. Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 30.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Samtgemeinde Eilsen in der Fassung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 22.12.2008

Samtgemeinde Eilsen

Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

#### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 09.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

##### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden



Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 12.01.2009

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Reese

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 werden

	erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.000	0	1.283.000	1.345.000
die Ausgaben	62.000	0	1.283.000	1.345.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	64.000	0	277.600	341.600
die Ausgaben	64.000	0	277.600	341.600

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 362.000 EUR erhöht und damit auf 362.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Die Festsetzungen der §§ 3 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Haste, 16.12.2008

Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

Bremer  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 30.12.2008 AZ 201410/32 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben: Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Tage, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 22.01.2009

Bremer  
Gemeindedirektor

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 6 und 8 NGO und der §§ 2 und 5 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 5 wird um folgenden Absatz erweitert:

(5) Die Benutzungsgebühr für die Hortbetreuung von 13 bis 17 Uhr beträgt 120 € monatlich.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Niedernwöhren, den 19. Dezember 2008

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

**I.**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht/ vermindert um	gegenüber bisher auf	nunmehr festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 28.000 €	927.800 €	955.800 €
die Ausgaben	+ 28.000 €	927.800 €	955.800 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	- 58.000 €	247.800 €	189.800 €
die Ausgaben	- 58.000 €	247.800 €	189.800 €

**§§ 2 - 6**

Die Festsetzungen der §§ 2 - 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Meerbeck, den 18. Dezember 2008

Tanski  
Bürgermeister

Müller  
Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, d. 06. Januar 2009

Müller  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen  
Bebauungsplan Nr. 09 „Am Bruche“**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 den Bebauungsplan Nr. 09 „Am Bruche“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Helpsen, Ortsteil Südhorsten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 2 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Helpsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Helpsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31691 Helpsen, den 05. Januar 2009

Der Samtgemeindebürgermeister  
Harmening

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.208.900 EUR
in der Ausgabe auf	1.208.900 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	102.700 EUR
in der Ausgabe auf	102.700 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 17.12.2008

Der Bürgermeister  
Oppenhausen

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Apelern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 14. Januar 2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	610.400 Euro
in der Ausgabe auf	610.400 Euro
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14.800 Euro
in der Ausgabe auf	14.800 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
- b) für Grundstücke (B) 320 v. H.

**2. Gewerbesteuer** 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 09.12.2008

Der Bürgermeister  
Weibels

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hülsede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 13. Januar 2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 27.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 471.300 Euro  
in der Ausgabe auf 471.300 Euro

im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 34.000 Euro  
in der Ausgabe auf 34.000 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
- b) für Grundstücke (B) 320 v. H.

**2. Gewerbesteuer** 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 27.11.2008

Die Bürgermeisterin  
Mensching

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Pohle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 12. Januar 2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover  
- Amt für Landentwicklung Hannover -**

Postfach 33 09  
Tel.: (0511) 30245-209  
Fax: (0511) 30245-500  
Az.: Herten - 611 Rintelner Wiesen 02/2 - 43/08

**Beschluss**

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150) wird hiermit das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rintelner Wiesen, Landkreis Schaumburg 223**

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren (tlw.)
Stadt Rinteln	Möllenbeck	1, 2, 3, 4, 6, 7, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21
Stadt Rinteln	Rinteln	18, 20, 21, 22, 23, 25
Stadt Rinteln	Krankenhagen	1

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 851 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rinteln und führt die Bezeichnung:

**"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rintelner Wiesen, Landkreis Schaumburg 223"**

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt ab dem 05.01.2009 für die Dauer von 2 Wochen im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Er kann auch beim Amt für Landentwicklung Hannover, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover, während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechneten, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für Landentwicklung Hannover, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die GLL Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten, oder zur Niederschrift in der GLL Hannover - Amt für Landentwicklung -, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover zu geben. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungs-senat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

30033 Hannover, 15.12.2008

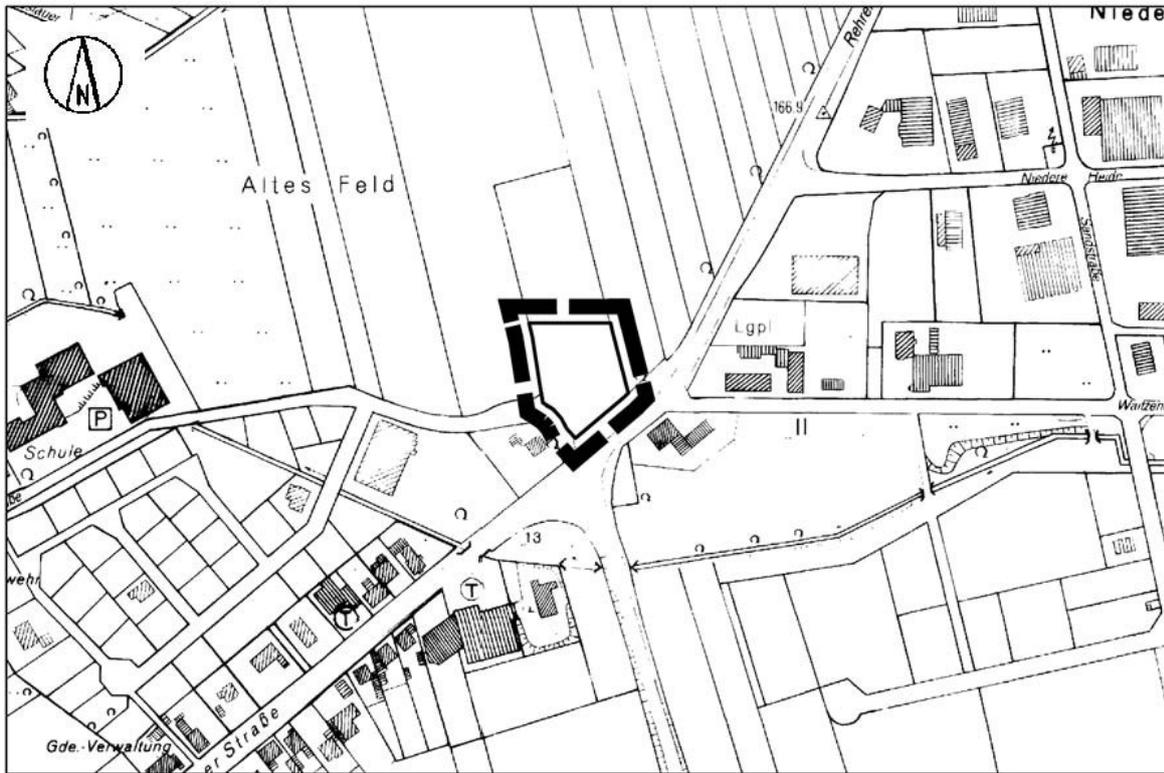
Bäkermann

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren**  
(Amtsblatt Seite 3)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5, M. 1:5.000 (im Original), © GLL Hameln – Katasteramt Rinteln

Anlage 2:

**Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen; Bebauungsplan Nr. 09 „Am Bruche“**  
(Amtsblatt Seite 6)

